

Gemeinde Nordheim  
Kreis Heilbronn

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

vom 19. Oktober 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 5a, 6, 8, 9 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 19.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbWS)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 1. August 1997, zuletzt geändert am 17. November 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 23. November 2000, wird wie folgt geändert:

**1. § 32 erhält folgende Fassung:**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:  
Teilbeiträgen

je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§25)

- für den öffentlichen Abwasserkanal 3,58 EUR
- 
- für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,48 EUR
- weitere Teilbeträge bleiben vorbehalten.

**2. § 41 erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,94 EUR.

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 1. August 1997, zuletzt geändert am 20. November 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 26. November 1998, wird wie folgt geändert:

### 1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§28) 2,30 EUR.

### 2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngrosse von:

|                            |             |               |      |                     |
|----------------------------|-------------|---------------|------|---------------------|
| Maximaldurchfluss (Q max.) | 3 und 5     | 7 und 10      | 20   | 30m <sup>3</sup> /h |
| Nenndurchfluss (Q n)       | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5 (6) | 10   | 15m <sup>3</sup> /h |
| EUR/Monat                  | 0,51        | 0,77          | 1,53 | 2,56                |

### 3. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,28 EUR.

### 4. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

## Artikel 3

### Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 19. Juni 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 16. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten betragen je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat 9,71 EUR.

## Artikel 4

### Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung der Ortsbücherei Nordheim

Die Benutzungsordnung der Ortsbücherei Nordheim in der Fassung vom 06. Oktober 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 19. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

Das der Benutzungsordnung der Ortsbücherei Nordheim als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung.

#### Gebührenverzeichnis

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | <b>Anmeldegebühren/Ersatzausweise</b><br>Anmeldung Erwachsene<br>Anmeldung Kinder/Jugendliche<br>Ersatzausweis Erwachsene<br>Ersatzausweis Kinder/Jugendliche                                   | 3,00 EUR<br>1,50 EUR<br>3,00 EUR<br>1,50 EUR  |
| 2. | <b>Säumnisgebühren</b><br>Fristüberschreitung um mehr als 5 Kalendertage<br>Erwachsene pro Medium/Woche<br>Kinder/Jugendliche   | 0,50 EUR<br>0,25 EUR  |
| 3. | <b>Schriftliche Mahnung</b><br>1. Mahnung<br>2. Mahnung<br>3. Mahnung   | 0,75 EUR<br>1,50 EUR<br>2,50 EUR  |
| 4. | <b>Vorbestellung</b>  | gebührenfrei  |
| 5. | <b>Fernleihe</b><br>pro Medium  | 1,50 EUR  |
| 6. | <b>Verlust von Teilen</b><br>CD-Hülle / Kassetten-Hülle<br>oder gleichwertiger Ersatz<br>SpieleTeil<br>Strichcode-Etikett<br><br><b>Beschädigung/Reparatur</b><br><br><b>Buch-/Medienersatz</b> | 0,50 EUR<br>0,50 EUR<br>0,50 EUR<br><br>0,50 EUR bis 1,50 EUR<br><br>Wiederbeschaffungswert |
| 7. | <b>Internet-Terminal</b><br>je angefangene halbe Stunde<br>Ausdruck pro Seite<br>(Abrechnung über Wertkarten)<br>Pfand für Wertkarte<br>Diskette  | 1,50 EUR<br><br>0,10 EUR<br>2,50 EUR<br>0,50 EUR  |

#### Artikel 5

#### Änderung der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim

Die Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim in der Fassung vom 16. Januar 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 22. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

Das der Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim als Anlage beigefügte Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung.

- Kostenverzeichnis -

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Personalkosten (je Feuerwehrangehöriger und Stunde)   |           |
| 1.1 | Grundgebühr   | 18,00 EUR |
| 1.2 | Zuschlag bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern  | 2,56 EUR  |
| 2.  | Feuersicherheitsdienst  |           |
| 2.1 | Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde   | 8,70 EUR  |
| 2.2 | für die evtl. Bereitstellung von Fahrzeugen fallen die Grundkosten nach Ziff. 3 des Kostenverzeichnisses an   |           |
| 3.  | Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten je Fahrzeug)<br>In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfrei Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkosten für Fahrzeuge.   |           |
| 3.1 | Mannschaftstransportwagen MTW   | 15,34 EUR |
| 3.2 | Löschgruppenfahrzeug LF8  | 20,45 EUR |
| 3.3 | Tanklöschfahrzeug TLF 16  | 30,68 EUR |
| 3.4 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF   | 15,34 EUR |
| 4.  | Betriebskosten je Stunde  |           |
| 4.1 | Feuerlöschkreiselpumpe TS 8/8   | 23,00 EUR |
| 4.2 | Elektropumpe  | 5,11 EUR  |
| 4.3 | Wassersauger  | 5,11 EUR  |
| 4.4 | Stromerzeuger 2 KVA   | 5,11 EUR  |
| 4.5 | Stromerzeuger 5 KVA   | 12,78 EUR |
| 4.6 | Motorsäge   | 12,78 EUR |
| 4.7 | Trennschleifer  | 7,67 EUR  |
| 4.8 | Hydraulisches Rettungsgerät   | 25,56 EUR |
| 5.  | Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände  |           |
| 5.1 | Schläuche je Stück/Einsatz  | 10,23 EUR |
| 5.2 | Anhängeleiter/Einsatz   | 10,23 EUR |
| 6.  | Reinigungs-, Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten<br>Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge, Pumpen und motorbetriebene Geräte ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einrückungen mit eingeschlossen.<br>Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung bzw. Neubeschaffung der Geräte zu tragen. |           |

## Artikel 6

### Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nordheim (Feuerwehrsatzung – FwS)

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 30. Mai 1994, zuletzt geändert am 16. Januar 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 22. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des

Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße entsprechend § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz ahnden.

## 2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

## Artikel 7

### Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 13. November 1992, zuletzt geändert am 18. April 1997, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 24. April 1997, wird wie folgt geändert:

**Das der Friedhofssatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:**

| Nr.       | Amtshandlung/Gebührentatbestand  | Gebühr                |
|-----------|--|-----------------------|
| <b>1.</b> | <b>Verwaltungsgebühren</b>   |                       |
| 1.1       | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals   | 15,34 EUR             |
| 1.2       | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen   | 15,34 EUR             |
| 1.3.      | Gebühr für Anschlag in Nordheim<br>Gebühr für Anschlag in Nordhausen                                   | 15,34 EUR<br>7,67 EUR |
| <b>2.</b> | <b>Benutzungsgebühren</b>  |                       |
| 2.1       | Für die Tätigkeit des Totengräbers   |                       |
| 2.1.1.    | Leichenbesorgung<br>In Sonderfällen (z.B. Nachtzeit) können allgemein übliche Zuschläge erhoben werden | 57,78 EUR             |
| 2.1.2.    | Leichenbeförderung innerhalb der Gemeinde  | 104,81 EUR            |
| 2.1.3.    | Überführungsannahmen Verstorbener von Fremdunternehmern  | 43,46 EUR             |
| 2.1.4     | Leitung und Aufsicht bei der Bestattung  | 87,94 EUR             |
| 2.1.5.    | für Leichenträger, je Träger   | 38,35 EUR             |
| 2.2       | Für das Herstellen und Schließen der Gräber  |                       |
| 2.2.1.    | Grab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren – einfachtief -  | 414,15 EUR            |
| 2.2.2.    | Grab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren – doppeltief -   | 449,94 EUR            |
| 2.2.3.    | Grab für Kinder unter 10 Jahren  | 161,06 EUR            |

|           |   |                        |
|-----------|---|------------------------|
| 2.2.4.    | Urnengrab   | 71,58 EUR              |
| 2.2.5.    | Grab für Tot- und Fehlgeburten  | 97,15 EUR              |
| <b>3</b>  | <b>Grabnutzungsgebühren</b>   |                        |
| 3.1.      | Überlassung eines Reihengrabes  |                        |
| 3.1.1.    | Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren  | 613,55 EUR             |
| 3.1.2.    | für Personen unter 10 Jahren  | 153,39 EUR             |
| 3.2.      | Überlassung eines Urnenreihengrabes   | 255,65 EUR             |
| 3.3.      | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten   |                        |
| 3.3.1.    | Wahlgrab, einfachbreit  | 1.227,10 EUR           |
|           | Wahlgrab, doppeltbreit  | 2.454,20 EUR           |
| 3.3.2.    | Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche  | 511,29 EUR             |
| 3.3.3.1.  | für die Dauer einer Nutzungsperiode   | wie 3.3.1<br>bis 3.3.2 |
| 3.3.3.2.  | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer  |                        |
| 3.4.      | Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr ein Zwanzigstel der Gebühr nach 3.1 und 3.2 erhoben. |                        |
| <b>4.</b> | <b>Sonstige Leistungen</b>  |                        |
| 4.1       | Benutzung der Aussegnungshalle  | 306,78 EUR             |
| 4.2       | Benutzung einer Leichenzelle in der Aussegnungshalle  | 127,82 EUR             |
| 4.3       | Benutzung des Leichenraumes in Nordhausen   | 20,45 EUR              |
| 4.4       | Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde  | 25,56 EUR              |
| 4.5       | Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde   | 25,56 EUR              |
| 4.6       | Zuschlag zu Nr. 4.4 und 4.5 in besonders erschweren Fällen von je   | 50 %                   |
| <b>5.</b> | Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 zu Nr. 3.1 bis 3.3  | 25%                    |

## Artikel 8

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 29. November 1991, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 5. Dezember 1991, wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

- |   |              |
|---|--------------|
| (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert bis 25.000,00 EUR | 100,00 EUR   |
| bis 100.000,00 EUR<br>zuzügl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,00 EUR                                  | 100,00 EUR   |
| bis 250.000,00 EUR<br>zuzügl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,00 EUR                                | 400,00 EUR   |
| bis 500.000,00. EUR<br>zuzügl. 0,13% aus dem Betrag über 250.000 EUR                                  | 775,00 EUR   |
| bis 5 Mio. EUR<br>zuzügl. 0,06% aus dem Betrag über 500.000,00. EUR                                   | 1.100,00 EUR |
| über 5 Mio. EUR<br>zuzügl. 0,04% aus dem Betrag über 5 Mio. EUR                                       | 3.800,00 EUR |
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60% der Gebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs.3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs.3 Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 100,00 EUR.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordheim berechnet.

### **Artikel 9**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nordheim in der Fassung vom 17. November 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 23. November 2000, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Dem Ortschaftsrat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Höchstbetrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall übertragen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 44 Abs. 2 GemO bleibt hiervon unberührt.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nordheim**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 13. Dezember 1996, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 19. Dezember 1996, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3 fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### **2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der Fassung vom 26. Mai 2000, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 31. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Mindest- und Maximalhöhe der Geldbuße bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.



## Artikel 12

### Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 24. Juli 1998, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 30. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 EUR nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, sind diese auf volle EUR-Beträge abzurunden.

#### 2. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

#### 3. Die Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Nordheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

##### Gebührenverzeichnis

| Nr. | Art der Sondernutzung  | Gebühr von / bis  |
|-----|--|---|
| 1.  | <b>Baueinrichtungen, Lagerungen</b><br>Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf eines Monats, Aufstellen von Containern nach Ablauf eines Tages<br>je m <sup>2</sup> täglich<br>Mindestgebühr je Erlaubnis | 0,05 bis 0,50 EUR<br>5,00 EUR                                   |
| 2.  | <b>Anlagen und Einrichtungen</b>   |   |
| 2.1 | Automaten und Schaukästen über 0.30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche jährlich   | 30,00 bis 150,00 EUR  |
| 2.2 | Verkaufsstände, Imbißstände, Kiosk u. ä. je angefangener m <sup>2</sup><br>täglich bis<br>wöchentlich<br>monatlich   | 5,00 EUR<br>5,00 bis 10,00 EUR<br>10,00 bis 50,00 EUR           |
| 2.3 | Warenauslagen je angefangener m <sup>2</sup><br>wöchentlich<br>monatlich<br>jährlich   | 0,50 bis 2,50 EUR<br>2,50 bis 10,00 EUR<br>50,00 bis 125,00 EUR |
| 3.  | <b>Nutzungen von Außenbewirtschaftung</b><br>durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z. B. Café, Eisdielen usw.) je angefangener m <sup>2</sup>  |   |

|           |   |   |
|-----------|---|---|
|           | jährlich  | 15,00 bis 125,00 EUR  |
| <b>4.</b> | <b>Nutzung von Werbezwecken</b>   |   |
| 4.1       | Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangener 10 m <sup>2</sup> täglich   | 5,00 bis 125,00 EUR   |
| 4.2       | Plakate, Tafeln, Schilder usw.<br>a) die nicht bauliche Anlagen sind – je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche oder je Werbeträger täglich<br>b) von politischen Parteien/Wählervereinigungen | 0,25 bis 2,50 EUR<br>gebührenfrei                                       |
| 4.3       | Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG   | gebührenfrei  |
| <b>5.</b> | <b>Überbauungen</b>   |   |
| 5.1       | Werbeanlagen je angefangener m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich   | 2,50 bis 50,00 EUR  |
| 5.2       | Sonstige Überbauungen je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche einmalig   | 2,50 bis 250,00 EUR   |
| <b>6.</b> | <b>Übermäßige Straßennutzung</b><br>durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je nach Veranstaltung täglich                                      | 5,00 bis 250,00 EUR   |
| <b>7.</b> | <b>Alle sonstigen Sondernutzungen</b><br>täglich<br>monatlich<br>jährlich   | 5,00 bis 250,00 EUR<br>25,00 bis 2.500,00 EUR<br>50,00 bis 5.000,00 EUR |

### Artikel 13

#### Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Streupflichtsatzung in der Fassung vom 27. November 1989, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 30. November 1989, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs.1 Nr.5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
  1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
  2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
  3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs 2 Straßengesetz und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Mindest- und Maximalhöhe der Geldbuße bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## Artikel 14

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 17. Februar 1989, zuletzt geändert am 13. Dezember 1991, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 19. Dezember 1991, wird wie folgt geändert:

#### § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben.
- (2) Die Pauschalsteuer beträgt für jedes Gerät und für jeden angefangenen Monat
  - a) in Gaststätten, Diskotheken, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät
    - ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
    - mit Gewinnmöglichkeit 40,00 EUR
  - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung je Gerät
    - ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 EUR
    - mit Gewinnmöglichkeit 80,00 EUR

## Artikel 15

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 18. September 1992, zuletzt geändert am 18. April 1997, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 24. April 1997, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

#### 2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

#### 3. Das der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung.

| Lfd.Nr. | Amtshandlung   | Gebühr                                     |
|---------|--|--|
| 1.      | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung); wegen Unzuständigkeit gebührenfrei | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR |

|       |  |  |
|-------|--|--|
| 2.    | <b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)   | 1,50 bis 2.500,00 EUR                    |
| 3     | <b>Anträge</b><br>Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist   | 1,50 bis 100,00 EUR                      |
| 4.    | <b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei  | 1,50 bis 50,00 EUR                       |
| 5.    | <b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen  | 2,50 bis 500,00 EUR                      |
| 6.    | <b>Beglaubigung, Bestätigung</b>   |  |
| 6.1   | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz | 1,50 bis 125,00 EUR                      |
| 6.2   | Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  | 0,50 bis 5,00 EUR<br>mindestens 1,50 EUR |
| 6.3   | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  | 0,50 bis 2,50 EUR<br>mindestens 1,50 EUR |
| 6.4   | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu   |  |
| 7     | <b>Bescheinigungen</b>   |  |
| 7.1   | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  | 1,50 bis 50,00 EUR                       |
| 7.2   | Gebührenfrei sind  |  |
| 7.2.1 | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht (z.B. § 10 b ESTG, 9 Nr. 3 KSTG) ausgestellt (Spendenbescheinigungen),   |  |
| 7.2.2 | die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs.1 BauGB   |  |
| 8     | <b>Bestattungsrecht</b>  |  |
| 8.1   | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)   | 2,50 bis 25,00 EUR                       |
| 8.2   | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr.2 Bestattungsverordnung)   | 2,50 bis 15,00 EUR                       |
| 9     | <b>Feiertagsrecht</b>  |  |
| 9.1   | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)  | 10,00 bis 50,00 EUR                      |
| 9.2   | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs.1 Feiertagsgesetz)   |  |
| 9.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind   | 25,00 bis 100,00 EUR                     |
| 9.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind   | 50,00 bis 200,00 EUR                     |
| 10    | <b>Fundsachen</b><br>Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder   |  |

|        |   |  |
|--------|---|--|
|        |   |  |
| 10.1   | bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert   | 2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR   |
| 10.2   | bei Sachen über 500,00 EUR Wert   | 2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes  |
| 11     | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>  | 2,50 bis 500,00 EUR  |
| 12     | <b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes  | 1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der in Anspruchnahme<br>12,50 EUR |
| 13     | <b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person</b>  | 25,00 EUR  |
| 14     | <b>Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte   | 5,00 EUR   |
| 15     | <b>Melderecht</b>   |  |
| 15.1   | Auskünfte aus dem Melderegister   |  |
| 15.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz – MG)   | 5,00 EUR   |
| 15.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)   | 10,00 EUR  |
| 15.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt   | 1,50 EUR   |
| 15.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird   | 15,00 bis 2.500,00 EUR   |
| 15.2   | Datenübermittlung   |  |
| 15.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde  | 10,00 bis 2.500,00 EUR   |
| 15.2.3 | Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)   | 0,15 EUR je übermitteltem Datensatz  |
| 15.4   | Bescheinigungen der Meldebehörde<br>Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung<br>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 5,00 EUR   |
| 15.5   | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde  | 2,50 bis 500,00 EUR  |
| 15.6   | <b>Gebührenfrei sind</b>  |  |
| 15.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,  |  |
| 15.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)  |  |
| 15.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)   |  |
| 16     | <b>Rechtsbehelfe</b><br>(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)  |  |
| 16.1   | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat  | 5,00 bis 250,00 EUR  |
| 16.2   | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)  | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1 mindestens 1,50 EUR                                    |
| 17     | <b>Sammlungswesen</b><br>Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz   | 10,00 bis 200,00 EUR   |

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>18</b> | <b>Schreibgebühren</b>  |  |
| 18.1      | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) |  |
| 18.1.1    | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind   | 5,00 EUR   |
| 18.1.2    | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind   | 10,00 EUR  |
| 18.1.3    | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde  | 6,50 EUR   |
| 18.2      | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben   |  |
| 18.2.1    | bei einem Format bis zu DIN A4<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite   | 1,25 EUR<br>0,50 EUR   |
| 18.2.2    | bei einem größeren Format<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite  | 1,25 EUR<br>1,00 EUR   |
| 18.3      | Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite  | 0,25 bis 2,50 EUR  |
| <b>19</b> | <b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b><br>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus   | 10,00 bis 250,00 EUR   |
| <b>20</b> | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)   | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR                  |
| <b>21</b> | <b>Bauordnungsrecht</b>   |  |
| 21.1      | Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Satz 1 LBO)   | 0,5 v. T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR |
| 21.2      | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO   | wie 21.1   |
| 21.3      | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)   | 5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR    |

## Artikel 16

### Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“

Die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk Nordheim“ in der Fassung vom 19. Juli 1996, veröffentlicht in den Nordheimer Mitteilungen vom 28. November 1996, wird wie folgt geändert:

#### § 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 255.000,00 EUR festgesetzt.

## **Artikel 17**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 19. Oktober 2001  
gez.

Schiek  
Bürgermeister